



AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

2. Dezember 2016
44. Jahrgang, Nr. 48
www.ostalbkreis.de



Zu sehen sind
die Dienstjubilare
und die verabschiedeten
Beschäftigten
der Landkreis-
verwaltung

JUBILAR- UND VERABSCHIEDUNGSFEIER IM AALENER LANDRATSAMT

Zur traditionellen Feier im Großen Sitzungssaal des Ostalbkreishauses geladen waren am vergangenen Montag, 28. November 2016 Jubilare und in den Ruhestand ausgeschiedene Beschäftigte der Kreisverwaltung. Gemeinsam mit Vertretern des Personalrats bedankte sich Landrat Klaus Pavel bei den langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement. 22 Beschäftigte gingen im Laufe des Jahres in den Ruhestand, 45 Kolleginnen und Kollegen feierten ein Dienstjubiläum. 29 davon können auf 25 Jahre bei der Kreisverwaltung und 16 auf 40 Jahre beim Ostalbkreis zurückblicken.

Für 25-jährige Tätigkeit im Öffentlichen Dienst wurden geehrt:

Hilda Altmann, Alexander Deck, Elvira Degginger, Nicole Ehm, Claudia Feifel, Peter Fischer, Johannes Frabschka, Marion Freytag, Ingrid Friedel, Marion Grupp, Andrea Hahn, Andrea Holbeck, Alexandra Jaumann, Silvia Kaiser, Margot Kurz, Peter Mayer, Wolfgang Mandler, Thomas Nast, Alfred Rachfahl, Helmut Regele, Andrea Riethe, Jakob Risto, Axel Schöberl, Marion Schuller, Josef Sänder, Christiane Ulm, Erdmute Vogelmann

Für 40-jährige Tätigkeit im Öffentlichen Dienst wurden geehrt:

Karl-Heinz Bäuerle, Hans-Michael Betz, Monika Burkhardtmaier, Dietmar Gunzenhauser, Ilse Hahn, Thomas Hartmann, Dieter Hasenberger, Ilse Kettner, Brigitte Röhrle, Thomas Scharpf, Rudolf Schmid, Elisabeth Schourek, Walter Wahl, Walter Ziller

Verabschiedet wurden:

Annerose Berger, Dr. Hans Börner, Karin Fröhle, Karl-Heinz Greß, Irene Gretzinger, Larissa Grunwald, Jens Jäger, Hans-Werner Ledl, Manfred Maier, Wolfgang Ott, Helmut Reimer, Gerhard Rettenmaier, Reinhold Schüler, Carmela Scornavacca, Josef Stock, Werner Vonhoff, Johann Weber

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen am 5. Dezember 2016

Am Montag, 5. Dezember 2016, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2017
4. Zwischenbericht zum Kreishaushalt 2016 Stand 24.11.2016
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Ostalbkreises
6. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)
- Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises
7. Geschäftsbericht „Kontaktstelle Frau und Beruf“
8. Risikoabsicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Ostalbkreis
9. Sonstiges / Bekanntgaben
10. Anfragen der Ausschussmitglieder
11. Frageviertelstunde

Sitzung des Ausschusses für Kliniken und Gesundheit am 6. Dezember 2016

Am Dienstag, 6. Dezember 2016, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kliniken und Gesundheit statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Wirtschaftspläne der Klinik-Eigenbetriebe des Ostalbkreises für das Jahr 2017
 - a) Ostalb-Klinikum
 - b) Stauferklinikum
 - c) St. Anna-Virngrund-Klinik

4. Wirtschaftsplan der Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH für das Jahr 2017
5. Wirtschaftspläne der Servicegesellschaften der Klinik-Eigenbetriebe für das Jahr 2017
 - a) Ostalb-Klinikum Service GmbH
 - b) Servicegesellschaft Stauferklinikum mbH
 - c) Servicegesellschaft St. Anna-Virngrund-Klinik mbH
6. Vorstellung der neuen Untersuchungsmöglichkeiten der Urologie
- Gezielte Prostatabiopsie durch Bildfusion
7. Anerkennung der Schlussrechnung für die Baumaßnahme „Umbau/Sanierung der Physikalischen Therapie“ am Stauferklinikum
8. Strukturveränderung der Kliniken des Ostalbkreises (Klinikkonzept 2020)
- Beauftragung des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb und der Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Betrauungsakt)
9. Sonstiges/Bekanntgaben
10. Anfragen der Ausschussmitglieder
11. Frageviertelstunde

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 7. Dezember 2016

Am Mittwoch, 7. Dezember 2016, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2017 - Jugendhilfehaushalt
4. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes
5. 10 Jahre Rufbereitschaft des Jugendamtes Ostalbkreis
6. Vorstellung der Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

7. Antrag auf Förderung der Schulsozialarbeit an der Parkschule Essingen
8. Sonstiges / Bekanntgaben
9. Anfragen der Ausschussmitglieder
10. Frageviertelstunde

Sitzung des Stiftungsausschusses am 8. Dezember 2016

Am Donnerstag, 8. Dezember 2016, findet um 09:00 Uhr im Speisesaal des Seniorenstifts Schönborn Haus, Schönbornweg 23, 73479 Ellwangen, die nächste öffentliche Sitzung des Stiftungsausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Feststellung des Jahresergebnisses 2015 für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Ellwangen
4. Wirtschaftsbericht 2017 für die Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Ellwangen
5. Sachstandsbericht zu den Modernisierungsmaßnahmen Schönborn Haus und Wohnungen im Schönbornweg
6. Vorstellung des MDK-Berichts
7. Bericht über die Umsetzung des Pflegeärztl. Gesetzgebungsgesetzes II - budgetneutrale Umrechnung von Pflegegraden auf Pflegegrade, zukünftiger Eigenanteil der BewohnerInnen
8. Abschlussbericht Windkraft - aktueller Stand zum Rückbau, Renaturierung Frankenbach und Jagdpachtverträge
9. Sonstiges / Bekanntgaben
10. Anfragen der Ausschussmitglieder
11. Frageviertelstunde

Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Grundsicherung am 8. Dezember 2016

Am Donnerstag, 8. Dezember 2016, findet um 15:30 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Grundsicherung statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2017 - Haushalt Arbeit und Grundsicherung
4. Information zur Leistungsgewährung im SGB II
5. Umsetzung der geschäftspolitischen Herausforderungen im Bereich Markt und Integration
6. Sonstiges / Bekanntgaben
7. Anfragen der Kreistagsmitglieder
8. Frageviertelstunde

Sitzung des Sozialausschusses am 8. Dezember 2016

Am Donnerstag, 8. Dezember 2016, findet um 17:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Ostalbkreises für das Haushaltsjahr 2017 - Sozialhaushalt
4. Angemessene Kosten der Unterkunft im Rahmen der Sozialgesetzbücher II und XII - Zwischenbericht zur Umsetzung des „Schlüssigen Konzepts“
5. Finanzierung der Interdisziplinären Frühförderstellen im Ostalbkreis
6. Meldeportal für sozialen Wohnraum auf www.ostalbhelfer.de
7. Integrationspreis Ostalbkreis
 - Bericht über die Preisverleihung 2016
 - Weiteres Vorgehen in der Zukunft
8. Förderung von Projekten in der Dritten Welt und Osteuropa
9. Sonstiges / Bekanntgaben
10. Anfragen der Ausschussmitglieder
11. Frageviertelstunde

Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 29. November 2016 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“ beschlossen:

Präambel

Der Ostalbkreis hat seine Krankenhäuser bisher jeweils als ein Unternehmen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Diese Eigenbetriebe sind mit Ausnahme der Grundstücke auf die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (Kliniken Ostalb gemeinnützige kAöR) ausgegliedert / übertragen worden. Die Grundstücke mit den Gebäuden sollen bei dem daraufhin zu-

sammengefassten Eigenbetrieb verbleiben und an die gemeinnützige Kommunalanstalt zur Nutzung überlassen werden.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name und Sitz des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Immobilien Kliniken Ostalb“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aalen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Krankenhausgebäude (Liegenschaften) des Ostalb-Klinikums Aalen mit dem Pflegeheim für Menschen im Wachkoma Bopfingen, der St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und des Stauferklinikums Schwäbisch Gmünd des Ostalbkreises sowie mit den Liegenschaften zusammenhängende Verbindlichkeiten und die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung der Liegenschaften sowie etwaige Ausgleichsposten werden als ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs Immobilien Kliniken Ostalb ist das Vorhalten der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude für den Betrieb der Plankrankenhäuser Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd sowie anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Wohlfahrtspflege im Rahmen der öffentlichen Aufgaben.
- (3) Zu den Aufgaben zählen dabei insbesondere ein etwaiger Neubau oder Umbau, Ankauf, Vermietung oder Verpachtung, Instandhaltung und Instandsetzung, Bewirtschaftung und Verwaltung der betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude. Sofern eine schädliche Nutzungsänderung beabsichtigt ist, ist diese mit dem Finanzamt abzustimmen.
- (3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die steuerbegünstigte Kliniken Ostalb gemeinnützige kAöR.
- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Betriebs dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Immobilien Kliniken Ostalb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und der Altenhilfe.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebs an den Ostalbkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Die Gebäude werden zur Nutzungsüberlassung an die Kliniken Ostalb gemeinnützige kAöR für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 4

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Eigenbetriebs sind:
 1. der Kreistag (§ 6)
 2. der Betriebsausschuss (§§ 7, 8)
 3. der Landrat (§ 9)
 4. die Betriebsleitung (§§ 10, 11)

§ 6

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung für Baden-Württemberg (insbesondere § 34 Abs. 2 LKrO) und nach § 9 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vorbehalten sind sowie die darüber hinaus in Abs. 2 genannten wichtigen Angelegenheiten. Alle übrigen Aufgaben werden nach Maßgabe dieser Satzung dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder den Betriebsleitungen übertragen.
- (2) Der Kreistag entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) wesentliche Änderungen der Aufgaben und des Leistungsangebots des Eigenbetriebs sowie seiner Betriebsstätten,
 - b) Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,

- c) Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
 - d) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Betriebsleiter sowie Bestellung und Abberufung eines Betriebsleiters zum Ersten Betriebsleiter,
 - e) Erlass des Wirtschaftsplanes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts sowie Entlastung der Betriebsleitung,
 - g) die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,
 - h) die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss), Genehmigung der Bauunterlagen (Baufreigabe) sowie Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichem Vermögen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - auch für die Bauausführung - mit voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 2,5 Mio. €,
 - i) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an das Unternehmen oder des Unternehmens an den Landkreis,
 - j) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt von mehr als 2,5 Mio. € im Einzelfall,
 - k) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als 500.000 € im Einzelfall,
 - l) der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 500.000 € im Einzelfall.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
- a) die allgemeine Festsetzung von Tarifen sowie die erstmalige Festsetzung und wesentliche Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen,
 - b) die Bestellung, Abberufung und Entlassung von Stellvertretern der Betriebsleiter,
 - c) die Entscheidung über die Ausführung (Baubeschluss), Genehmigung der Bauunterlagen (Baufreigabe) und Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichem Vermögen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - auch für die Bauausführung - mit voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als 300.000 € bis 2,5 Mio. €,
 - d) die Zustimmung zum Abschluss von Nachtragsvereinbarungen - auch für die Bauausführung -, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens wesentlich verändert wird oder wenn die ursprüngliche Vergabesumme um mehr als 150.000 € überschritten wird oder wenn die stets fortzuschreibende Kostenberechnung eine Erhöhung der Gesamtsumme der Maßnahme um mehr als 5 % der genehmigten Kostenberechnung ergibt,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € im Einzelfall,
 - f) die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften von mehr als 50.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
 - g) den Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes von mehr als 250.000 € bis 500.000 € im Einzelfall,
 - h) den Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 300.000 € im Einzelfall,
 - i) den Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von 150.000 € oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,
 - j) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind, ferner zu Mehraufwendungen des Vermögensplanes, wenn die Planansätze für das einzelne Vorhaben um mehr als 50.000 € überschritten werden,
 - k) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten über einem Betrag bzw. Streitwert von 100.000 €,

§ 7

Bildung und Besetzung des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Ausschuss des Kreistags mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Klinikimmobilien“ gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und der in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Zahl von Kreisräten.
- (3) Für die Bestellung der Kreisräte, für den Vorsitz und für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Landkreisordnung von Baden-Württemberg und die dazu erlassenen örtlichen Vorschriften.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung durch den Kreistag vorbehalten sind.

- l) den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 100.000 € beträgt,
- m) der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 2.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
- n) die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, ab einer über- oder außertariflichen Leistung von mehr als 5.000 €,
- o) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung oder Aufhebung eines Betriebsführungsvertrags, zur Erteilung von Vollmachten in dessen Rahmen sowie die Erteilung von Weisungen des Eigenbetriebs an den Betriebsführer,
- p) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 9

Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat hat die ihm durch Gesetze und Satzung übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu erfüllen. Hierzu gehören auch Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs.
- (2) Der Landrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten nach Anhörung der Betriebsleitung, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind.
- (3) Der Landrat entscheidet außerdem in den Fällen des § 10 Abs. 1, wenn eine einstimmige Entscheidung der Betriebsleitung nicht zustande kommt. Er informiert den Betriebsausschuss über die von ihm getroffenen Entscheidungen.
- (4) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 10

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von einem oder mehreren Betriebsleitern geleitet. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, entscheidet der Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung unterliegt der Überwachung durch den Landrat im Rahmen des § 10 Abs. 1 und 2 EigBG.

§ 11

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig im Rahmen der gesetzlichen und der nach Absatz 3 übertragenen Zuständigkeiten durch Planung, Organisation, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung.
- (2) Die Betriebsleitung erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (3) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist. Sie entscheidet insbesondere über:
 - 1. die in § 8 Abs. 2 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den für den Betriebsausschuss geltenden Wertgrenzen und Beträgen,
 - 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten und Auszubildenden sowie die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit auf einen Beschäftigten. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen gem. §§ 6 Abs. 2 lit. d), 8 Abs. 2 lit. b) und 9 Abs. 2,
 - 3. die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, bis zu einer über- oder außertariflichen Leistung von 5.000 € im Jahr,
 - 4. den Abschluss sonstiger Verträge.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 50 LKrO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
 Sie hat insbesondere
 - regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung der Vermögenspläne zu berichten,
 - unverzüglich zu berichten, wenn unabwendbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder in erheblichem Umfang von den Erfolgsplänen abgewichen werden muss,
 - Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Kreistags über Angelegenheiten des Eigenbetriebs und an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis im Rahmen ihrer Aufgaben. Sofern die Betriebsleitung aus mehr als einem Betriebsleiter besteht, sind zwei Betriebsleiter gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die zur Gesamtvertretung berechtigten Betriebsleiter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Im Rahmen eines Betriebsführungsvertrags kann die Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses auch Vollmacht für sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebs erteilen, die in die Zuständigkeit des Betriebsleiters fallen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises mit anderen Gesellschaften, Anstalten und Tochtergesellschaften des Landkreises als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 Alt. 2 BGB befreit.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 44 LKrO werden von zwei Betriebsleitern oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet; besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden.
- (5) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (6) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

§ 13

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan mit einer 5-jährigen Finanz- und Investitionsplanung so rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, dass der Kreistag vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln.
- (3) Das Unternehmen wird als Sondervermögen des Landkreises gesondert verwaltet und nachgewiesen.
- (4) Buchführung und Kostenrechnung richten sich nach dem für Krankenhäuser und Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung der Eigenbetriebssatzung tritt am 01.01.2017, jedoch erst nach dem Tag, an dem sie öffentlich bekannt gemacht worden ist, in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die Eigenbetriebssatzung vom 22.03.1994 mit den Änderungen vom 28.07.1998, 25.07.2000, 15.12.2009 und 08.11.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Ostalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 30. November 2016

gez.
Klaus Pavel
Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH (Antragstellerin), Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 126 mit 4 WEA 3-6 (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe 212 m) auf dem Flst. Nr. 815/1, Gemarkung Aalen-Waldhausen und 1 WEA (Nabenhöhe 137 m, Rotordurchmesser 126 m, Gesamthöhe 200 m) auf dem Flst. Nr. 617/3, Gemarkung Lauchheim-Hülen (WEA 7), auch bezeichnet als Windpark Aalen-Waldhausen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Den einzelnen WEA (die Transformatorstation ist jeweils im Turm integriert) werden als Nebeneinrichtungen der Kranaufstellplatz sowie die Zuwegung und die Einspeisungsleitung, beschränkt auf das Betriebsgelände/die beiden Anlagengrundstücke, zugeordnet. Für das Vorhaben hat die Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gem. § 3 i. V. m. § 3 c Satz 1 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 2 Abs. 2 Nr. 2. a) und Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind aufgrund überschlägiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis (<http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de>) abrufbar.

Aalen, 28.11.2016
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.111

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 13 € einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr.
Herstellung und Vertrieb:
Cicero Opferkuch, Amtsblattverlag, Lerchenweg 3, 73491 Neuler.
Verantwortlich: Landrat Klaus Pavel, Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.